

Satzung der Kreuzberger Kinderstiftung

in der Fassung vom 15.06.2019

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen "Kreuzberger Kinderstiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verwirklichung

Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung sowie der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung dieser Zwecke. Diese Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, indem

2.1 eigene Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden und Vorhaben freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie solchen der Bildung und Erziehung gefördert werden, wenn diese zum Ziel haben, die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen solcher Vorhaben zur Mitgestaltung ihres eigenen Lebensumfeldes in einer verantwortungsbewussten, demokratischen Gesellschaft zu befähigen und wenn deren Durchführung ohne Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften der Stiftung nicht möglich erscheint;

2.2 aussergewöhnliche und neue Vorhaben vornehmlich regionaler Träger der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden, die nicht aus den laufenden Mitteln der Träger oder der Teilnehmer finanziert werden können, wenn diese Vorhaben musischen Zwecken, solchen des interkulturellen Lernens, der Förderung des Selbsthilfedankens oder der internationalen Begegnung dienen;

2.3 eine ausserschulische Bildungseinrichtung auf dem Grundstück Ratiborstrasse 14 A in Berlin-Kreuzberg errichtet und betrieben wird, in der vornehmlich Kinder aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ihre musischen und kreativen Fähigkeiten entfalten lernen sollen, sobald dieser Zweck ohne Gefährdung des Stiftungszwecks gemäß Absätzen 2.1 und 2.2 aus den Erträgen der Stiftung und/oder aus Zuwendungen erreicht werden kann, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind;

2.4 Gruppenreisen sowie Seminare in In- und Ausland mitfinanziert werden, wenn diese Veranstaltungen dazu bestimmt sind, Kinder und Jugendliche verschiedener Kulturkreise miteinander vertraut zu machen und die Toleranz füreinander zu verstärken;

2.5 die Stiftung Einrichtungen oder Gesellschaften gründet, sich daran beteiligt oder solche betreibt, die ihrerseits gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Stiftungszwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

3.3 In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

4.1 Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von einer Million Euro sowie auf die darauf seit dem 10. Februar 2004 angefallenen Zinsen.

4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und ertragreich so anzulegen, dass eine Vermögensminderung nicht eintritt. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

4.3 Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Sie darf auch Zuwendungen annehmen, die nach dem Willen des Zuwendenden der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks dienen sollen.

4.4 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen gemäß Absatz 3 Satz 3.

4.5 Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Vorstand, Vorsitz

5.1 Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit unter Abänderung dieser Satzung gemäß § 5 Abs. 1 StiftG Bln ein Kuratorium berufen, welches seine Tätigkeit jedenfalls aufnehmen soll, wenn die nachhaltigen jährlichen Erträge der Stiftung 100.000.00 Euro übersteigen. Diesem Kuratorium können bis zu 15 Personen angehören, die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendpflege oder ein entsprechendes Engagement hierfür einbringen können. Das Kuratorium kann weitgehende Weisungs-, Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber dem Vorstand haben und diesen berufen und abberufen können.

5.2 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft berufen worden.

5.3 Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom im Stiftungsgeschäft genannten Vorstandsvorsitzenden durch Zuwahl zu ersetzen. Nach dem Ausscheiden des ersten Vorstandsvorsitzenden wählen die jeweils verbliebenen Vorstandsmitglieder einstimmig die weiteren Vorstandsmitglieder, wobei Enthaltungen nicht zulässig sind. Kommt binnen eines Monats nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds keine Einstimmigkeit zustande, bestellt der für die Abteilung Jugend zuständige amtierende Stadtrat des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg das fehlende Vorstandsmitglied. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

5.4 Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes einstimmig aus wichtigem Grund abberufen, wobei das abzubrufende Mitglied kein Stimmrecht hat. Der im Stiftungsgeschäft genannte erste Vorstandsvorsitzende behält sich das Recht vor, die anderen Vorstandsmitglieder ohne Angabe von Gründen abzubrufen.

5.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Funktionsämter des ersten Vorstands ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der erste Vorstandsvorsitzende behält diese Funktion bis zu seinem Ausscheiden.

§ 6 Beschlussfassung

6.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

6.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. die seines Stellvertreters.

6.3 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

7.1 Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch jedes seiner Mitglieder allein.

7.2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

7.3 Die Mitglieder des Vorstands haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Sofern der jährliche Bruttoertrag aus der Stiftung 100.000.00 Euro übersteigt, erhält der Vorstandsvorsitzende als jährliche

Tätigkeitsvergütung einen Betrag, der 0.3 % des am Jahresende vorhandenen Stiftungskapitals entspricht; die anderen Vorstandsmitglieder erhalten je 0.1% desselben. Dies gilt jedoch nur insoweit, als durch diese Tätigkeitsvergütungen die gesamten Verwaltungskosten 25% des im betreffenden Jahr angefallenen Bruttoertrages der Stiftung nicht überschreiten.

§ 8 Geschäftsführung

8.1 Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

8.2 Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs.2 StiftG Bln erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

8.3 Zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, dessen Honorierung angemessen sein muss und die nur dann zugesagt werden darf, wenn dadurch die gesamten Verwaltungskosten 25% des im betreffenden Jahr angefallenen Bruttoertrages der Stiftung nicht überschreiten.

§ 9 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

9.1 Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.

9.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Stiftung den Stiftungszweck nicht mehr sinnvoll und nachhaltig erreichen kann oder wenn dieser durch die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung wirksamer erreicht werden kann.

9.3 Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreuzberger Kinderstiftung gemeinnützige Aktiengesellschaft in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

10.2 Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

10.2.1 unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschliesslich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;

10.2.2 den nach § 8.2 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

10.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, am 12. Februar 2004

Peter R. Ackermann
-Stifter-